

ZH_OBERGERICHT LY190038 vom 10. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY190038

FR: ZH_OBERGERICHT LY190038 du 10 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY190038 del 10 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt

E. 1.1

Die Parteien heirateten am tt. September 1989 und sind Eltern der mündigen Söhne D._____ (geb. tt. März 1997, 22-jährig), E._____ (geb. tt. Dezember 1998, 20-jährig) und F._____ (geb. tt. Juni 2000, 19-jährig) sowie der unmündigen Tochter C._____ (geb. tt.mm.2005, 14-jährig) (vgl. act. 42/2). Die Parteien befinden sich im Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen (nachfolgend: Vorinstanz).

E. 1.2

In Bezug auf den ehelichen Unterhalt haben sich die Parteien mit Vereinbarung vom 3. April 2018 auf eine Regelung geeinigt, die bis Ende Juli 2019 galt. Diese umfasst auch die Steuern der Parteien bis und mit Steuerjahr 2018 (vgl. act. 5/75).

E. 2

Prozessgeschichte

E. 2.1

Mit Eingabe vom 9. September 2016 reichte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Berufungsklägerin) ein gemeinsames Scheidungsbegehren von ihr und dem Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Berufungsbeklagter) i.S.v. Art. 112 ZGB ein (vgl. act. 5/1-3).

E. 2.2

Die Berufungsklägerin stellte zunächst am 31. August 2017 ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (vgl. act. 5/48). In der Verhandlung vom 3. April 2018 erarbeiteten die Parteien unter Mitwirkung der Vorinstanz eine Vereinbarung über vorsorgliche Massnahmen betreffend den Kinderunterhalt und den ehelichen Unterhalt bis Ende Juli 2019 (vgl. Prot. Vi. S. 44 ff.; act. 5/75). In der Folge wurde diese Vereinbarung von der Vorinstanz jedoch nicht gerichtlich genehmigt, weil sich die Parteien nicht über die Kinderbetreuung einigen konnten (vgl. Prot. Vi. S. 50 f.). Am 4. April 2019 reichte die Berufungsklägerin der Vorinstanz erneut ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein (vgl. act. 5/80). Die Vorinstanz hörte C._____ am 3. Juni 2019 an (vgl. Prot. Vi. S. 86 ff.). Vergleichsversuche blieben

- 9 - schliesslich ohne Erfolg (vgl. Prot. Vi. S. 91; act. 5/110; zur vollständigen Prozessgeschichte vgl. act. 6 E. I./2).

E. 2.3

Mit Verfügung vom 8. August 2019 (act. 5/113 = act. 3 = act. 6 [Akten-exemplar]) entschied die Vorinstanz wie eingangs wiedergegeben über das Gesuch der Berufungsklägerin vom 4. April 2019 um Erlass vorsorglicher Massnahmen.

E. 2.4

Mit Eingabe vom 22. August 2019 (act. 2) erhob die Berufungsklägerin dagegen Berufung.

E. 2.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 5/1-116). Auf das Einholen einer Berufungsantwort wird verzichtet (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Da ohne Weiterungen ein Endentscheid ergehen kann, wird der prozessuale Antrag der Berufungsklägerin gegenstandslos. Mit dem Endentscheid sind dem Berufungsbeklagten die Doppel der Eingaben der Berufungsklägerin noch zuzustellen. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Prozessuales

E. 3.1

Erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen ist nur noch die Unterhaltspflicht des Berufungsbeklagten gegenüber C._____ und der Berufungsklägerin. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor (vgl. BGE 133 III 393 ff., E. 2; BGer 5A_395/2010 vom 22. Oktober 2010, E. 1.2.2 m.w.H.). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Hier übersteigt dieser Streitwert Fr. 10'000.– bei Weitem (vgl. act. 5/96 i.V.m. act. 5/80). Gegen den Entscheid der Vorinstanz ist somit die Berufung zulässig. Die Berufung vom 22. August 2019 wurde rechtzeitig (vgl. act. 5/113 i.V.m. act. 5/114/1 i.V.m. act. 2 S. 1), schriftlich und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht, weshalb dem Eintreten insoweit nichts entgegensteht.

- 10 -

E. 3.2

Im Berufungsverfahren kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides. Die Berufungsinstanz verfügt damit sowohl in tatsächlicher Hinsicht als auch in rechtlicher Hinsicht über volle Kognition. Grundsätzlich auferlegt sich die Berufungsinstanz bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden der Vorinstanz jedoch insoweit Zurückhaltung, als sie nicht eigenes Rechtsfolgeermessen ohne Weiteres an die Stelle des vorinstanzlichen stellt, insbesondere wo es örtliche und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen gilt, denen das Sachgericht nähersteht (vgl. BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 310 N 3; KURT BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10). 3.3.1 Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Begründung hat sich die Berufung führende Partei mit den Erwägungen der Vorinstanz im Einzelnen

auseinanderzusetzen und konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren des Bezirksgerichts falsch war (Begründungsobliegenheit). Es genügt nicht, lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen zu verweisen, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedenzugeben oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (vgl. BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1). Fehlt eine hinreichende Begründung, tritt die Berufungsinstanz insoweit auf die Berufung nicht ein (vgl. BGE a.a.O.; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1; 5A_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.2). Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (vgl. ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 5 f. und Art. 311 N 36 ff., insbes. N 37 m.w.H.). 3.3.2 Die Berufung hat zudem Berufungsanträge zu enthalten. Diese müssen sich zumindest aus der Begründung des Antrags oder aus dem angefochtenen Urteil ergeben (vgl. BGE 137 III 617 ff., E. 4.2.2, 134 III 235 ff., E. 2 = Pra 97 [2008] Nr. 133; OGer ZH LY170033 vom 23. April 2018, E. II./1.2 m.w.H.). Das Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Berufung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Namentlich sind Berufungsanträge, die auf eine Geldzahlung gerichtet sind, zu beziffern (vgl. BGer

- 11 - 4D_72/2014 vom 12. März 2015, E. 3 m.H. auf BGE 137 III 617 ff., E. 4.2 und 4.3). Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (Verbot des überspitzten Formalismus, vgl. auch OGer ZH RU160057 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621 f. m.w.H.; BGE 139 III 24 nicht publ. E. 1.2 Abs. 2; BGer 5A_188/2017 vom 8. August 2017 E. 2.1 [zur Berufung]; 4D_72/2014 vom 12. März 2015, E. 4; 5A_709/2014 vom 18. Juli 2016, E. 2.3). Diese Auslegung setzt ein gestelltes Rechtsbegehren voraus. Fehlt ein Rechtsbegehren, so gibt es auch nichts auszulegen (vgl. zum Widerklagebegehren: BGer 5A_618/2015 vom 2. März 2016 E. 6.5 a.E.). Die Berufungsklägerin beziffert ihren Antrag auf Verpflichtung des Berufungsbeklagten zur Zahlung ihrer Staats- und Gemeinde- sowie Bundessteuern für das Steuerjahr 2019 im Rechtsbegehren nicht (vgl. act. 2 S. 2). Ausgelegt im Lichte der Begründung ergibt sich, dass die Berufungsklägerin – ausgehend von den in der Höhe von Fr. 6'500.– pro Monat bis August 2019 vereinbarten Unterhaltsbeiträgen sowie von bis Ende Dezember 2019 zuzusprechenden Unterhaltsbeiträgen von Fr. 10'188.– pro Monat – Fr. 17'000.– für Steuern 2019 (Fr. 13'000.– für Staats- und Gemeindesteuern plus Fr. 4'000.– für Bundessteuern) zugesprochen haben will (vgl. act. 2 Rz. 7.3). Daher ist dieser Antrag genügend beziffert. Er übersteigt das vor Vorinstanz verlangte im Übrigen auch nicht (vgl. act. 5/96 S. 17 und S. 22 i.V.m. act. 5/97/19).

E. 3.4

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend, ohne danach zu differenzieren, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der Verhandlungs- oder der Untersuchungsmaxime fällt. In Kinderbelangen können Noven jedoch, sofern sie nicht gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig sind, von der Kammer insoweit zur Kenntnis genommen werden, als dadurch auf wesentliche Sachverhalte hingewiesen wird, denen im Rahmen der Pflicht zur Sachver-

- 12 - haltserforschung von Amtes wegen mit eigenen Untersuchungen nachzugehen wäre (vgl. zum Ganzen OGer ZH LY160019 vom 21. Juli 2016 E. 2.2.1.2 m.w.H.).

E. 3.5

Zimmer mit einer Fläche von über 120 m² in der Preiskategorie bis Fr. 3'225.– zu finden seien, sei unbehelflich. Sie hätten zwei zusammengebaute Doppelein- familienhäuser mit 550 m² Wohnfläche, Sauna und (Doppel-)Garten bewohnt. Der gehobene Wohnkomfort einer Eigentumswohnung bzw. eines Eigentums Hauses mit entsprechendem Garten fände sich nicht mit einer Miete von Fr. 3'000.– exkl. Nebenkosten und Parkplatz im Bezirk G._____ an entsprechend ruhiger Wohnla- ge. Angesichts der früheren Wohnkosten und auch dem vom Berufungsbeklagten gelebten Wohnstandard seien die von ihr veranschlagten Fr. 4'500.– pro Monat (inkl. Nebenkosten und Parkplatz) angemessen (vgl. act. 2 Rz. 7.2.2). In ihrer Eingabe vom 26. November 2019 teilt die Berufungsklägerin unter Beilage der entsprechenden Mietverträge mit, sie habe Mietverträge für eine 4.5-Zimmer- wohnung mit einem Parkplatz mit Mietantritt per 1. Februar 2020 abgeschlossen. Deren Gesamtkosten würden sich auf brutto Fr. 3'885.– belaufen, weshalb sich

- 18 - die von ihr geltend gemachte Position für Wohnen auf diesen Betrag reduziere (vgl. act. 10 und act. 11/1-3). Die Vorinstanz führte aus, die Berufungsklägerin habe Anspruch auf ähnl- che Wohnverhältnisse wie während des Zusammenlebens bzw. wie der Beru- fungsbeklagte. Zutreffend ist, dass die Berufungsklägerin Anspruch auf Beibehal- tung des bisherigen ehelichen Standards hat, soweit dies aufgrund der Netto- mehrkosten für zwei Haushalte möglich ist. Zu den von der Vorinstanz nicht fest- gestellten Wohnverhältnissen während des Zusammenlebens der Parteien ist festzuhalten, dass die Berufungsklägerin unbestrittenermassen vor der Trennung in einer Doppel-Liegenschaft mit 550 m² Wohnfläche, grosszügiger Sauna und (Doppel-)Garten wohnte (vgl. act. 5/96 Rz. 2.2.3 und 2.3.1 i.V.m. act. 5/98). Selbst wenn es die finanziellen Verhältnisse erlauben würden, wäre der Berufungskläge- rin nunmehr aber nicht mehr die Bewohnung einer Doppel-Liegenschaft mit Sau- na und Doppel-Garten zuzugestehen. Denn bei Wohnkosten in Mietverhältnissen sind in erster Linie die persönlichen Verhältnisse massgebend, weshalb auf die Anzahl der zu beherbergenden Personen abzustellen ist. Gemäss den von der Berufungsklägerin nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der vorinstanzli- chen Verfügung (vgl. act. 6 S. 32) wird der Berufungsbeklagte die Obhut über C._____ ausüben und C._____ namentlich an jedem zweiten Wochenende und während sechs Wochen Ferien bei oder mit der Berufungsklägerin verbringen und braucht daher ein eigenes Zimmer. Die Berufungsklägerin bringt selber vor, C._____ werde nur noch teilweise bei ihr wohnen und sonst wohne nur noch der volljährige Sohn E._____ bei ihr (vgl. act. 2 Rz. 7.2.2). Demzufolge ist der Beru- fungsklägerin eine 4.5-Zimmerwohnung zuzugestehen. In der Umgebung von G._____ sind 10 Wohnungen, Einfamilien- oder Dop- pel-einfamilienhäuser (Sucheingabe: Wohnung&Haus, 4.5-5.5 Zimmer, ab 120 m²) zwischen monatlich zirka Fr. 3'000.– bis Fr. 3'500.– zu finden (vgl. www.home-gate.ch, www.comparis.ch, besucht am 09.12.2019). Unter Würdi- gung aller Umstände erscheint die ermessensweise Berücksichtigung eines mo- natlichen Bruttomietzinses (inkl. Nebenkosten) von Fr. 3'225.– nicht unangemes- sen. Die Berufungsklägerin macht zwar Wohnkosten inkl. Parkplatz geltend und

- 19 - geht davon aus, dass in dem ihr von der Vorinstanz angerechneten Betrag von Fr. 3'225.– pro Monat namentlich der Parkplatz enthalten sei (vgl. act. 2 Rz. 7.2.2). Dem ist jedoch nicht so (vgl. act. 6 E. IV./4.4), zumal die Berufungsklä- gerin einen solchen Betrag

soweit ersichtlich nicht geltend gemacht hatte. Was daran falsch sein soll, legt die Berufungsklägerin nicht dar. Daher ist ihr auch im Berufungsverfahren keine entsprechende Position in ihren Bedarf zu rechnen. Der von der Berufungsklägerin angestellte Vergleich ihrer geltend gemachten Wohnkosten von Fr. 4'500.– mit aktuellen Wohnkosten des Berufungsbeklagten, der gemäss ihrer Darstellung Raum für C._____, E._____, F._____ und teilweise auch D._____ benötigte (vgl. act. 2 Rz. 7.2.2), oder mit jenen, die der Berufungsbeklagte bei seinem Auszug beziffert hatte, ist nach dem Gesagten unbehelflich. Bleibt anzufügen, dass die von der Berufungsklägerin in ihrer Eingabe vom 26. November 2019 erwähnte, zu leistende Mietkaution von offenbar Fr. 11'100.– (vgl. act. 10 i.V.m. act. 13/3) zwar den ihr von der Vorinstanz hierfür zugesprochenen Betrag von Fr. 9'675.– übersteigt (vgl. act. 6 S. 34 Dispositiv-Ziffer 7). Da diese Dispositiv-Ziffer bzw. die Verpflichtung des Berufungsbeklagten, ihr für die Mietkaution Fr. 9'675.– zu leisten, nicht angefochten wurde, bleibt es von vornherein auch diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

E. 4

Zur Berufung im Einzelnen

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Berufung der Berufungsklägerin einzig gegen die Dispositiv-Ziffern 3 (persönliche Unterhaltsbeiträge der Berufungsklägerin) und 6 (Kinderunterhaltsbeiträge [inkl. Ferienbeitrag] für die Tochter C._____) des vorinstanzlichen Urteils richtet. Die Zuteilung der Obhut über C._____ an den Berufungsbeklagten für die Dauer des Scheidungsverfahrens (vgl. act. 6 Dispositiv-Ziffer 1), bildet somit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

E. 4.2

Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die (materiell- sowie verfahrensrechtlichen) Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB). Anders als im Eheschutzverfahren besteht jedoch kein numerus clausus möglicher Massnahmen; das Scheidungsgericht trifft die "nötigen vorsorglichen Massnahmen" (vgl. Art. 276 Abs. 1 ZPO). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu den prozessualen Grundsätzen verwiesen werden (act. 6 E. II./1 f. und IV./4.1). Ergänzend bleibt anzufügen, dass die Tatsachenbehauptungen bzw. Bestreitungen nur glaubhaft zu machen sind und eine Tatsache dann glaubhaft gemacht ist, wenn das Gericht aufgrund objek-

- 13 - tiver Gesichtspunkte den Eindruck hat, dass die geltend gemachte Tatsache auch wirklich vorhanden ist, selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich anders abgespielt haben könnte (vgl. BGE 139 III 86 ff., E. 4.2 = Pra 103 [2014] Nr. 69 mit Verweis auf BGE 132 III 715 ff., E. 3.1; 130 III 321 ff., E. 3.3).

E. 4.3

Grundlagen der Unterhaltsberechnung

E. 4.3.1

Die Vorinstanz führte zu den Grundlagen der Unterhaltsberechnung zu- treffend aus, massgebend für die Berechnung des gebührenden Unterhalts – der die obere Grenze des dem anspruchsberechtigten Ehegatten zuzusprechenden Unterhaltsbeitrages bilde – sei der in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebte Lebens- standard, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Eheleute An- spruch hätten (vgl. act. 6 E. IV./1.2). Weiter sei der Unterhaltsbeitrag bei sehr guten finanziellen Verhältnissen einstufig zu ermitteln (vgl. a.a.O., E. IV./1.2). Die Berufungsklägerin trage als un- terhaltsansprechende Partei die Behauptungs- und Beweislast für ihren Bedarf. Gewisse Pauschalisierungen seien bei der Bedarfsberechnung aber unumgäng- lich, da es nahezu unmöglich sei, für Auslagenpositionen des täglichen Bedarfs (Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege etc.) die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln. Für diese Ausgaben werde in der Regel auf die pauschalen Grundbeträge der Richtlinie für die Berechnung des betrei- bungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 des Obergerichtes des Kantons Zürich abgestellt, wobei den konkreten Gegebenheiten Beachtung zu schenken sei. Wenn dargetan sei, dass für solche Positionen deutlich höhere Ausgaben als jene des Existenzminimums getätigt worden seien, könne bei- spielsweise eine Verdoppelung des Grundbetrages erfolgen (vgl. a.a.O., E. IV./4.1).

E. 4.3.2

Die Berufungsklägerin verweist in ihrer Berufungsschrift zwar darauf, vor Vorinstanz die zweistufige Methode verwendet zu haben, um ihren früher geleb- ten Unterhaltsanspruch zu untermauern (vgl. act. 2 Rz. 7.2). Bei der konkreten Unterhaltsberechnung (vgl. a.a.O., Rz. 7.2.2 ff.) geht sie jedoch von jener der Vor- instanz aus, die den Unterhaltsbeitrag einstufig ermittelte. Damit beanstandet sie

- 14 - die angewandte Methode und die Grundlagen der Berechnung nicht. Vielmehr macht sie im Wesentlichen geltend, das Ergebnis der Vorinstanz weiche in kras- ser Weise vom tatsächlich dargelegten Verbrauch der finanziellen Mittel der Par- teien ab, sodass sie mit den ihr zugesprochenen Mitteln ihren früheren Lebens- standard nicht beibehalten könne (vgl. act. 2 Rz. 7.2 und 7.2.1).

E. 4.4

Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 4.4.1

Die Berufungsklägerin beanstandet vorab, die Festsetzung eines Un- terhaltsbeitrages ohne Steuern und Wohnen, aber inkl. Essen, Krankenkasse etc. von Fr. 6'895.– pro Monat sei willkürlich. Es stehe ihr grundsätzlich frei, wie sie den früheren Lebensstandard glaubhaft machen wolle. Sie habe vor Vorinstanz belegt, dass während der Ehe auf ihr eigenes Konto monatlich Fr. 10'000.– ge- gangen seien (act. 2 Rz. 7.2.1 mit Verweis auf act. 5/66/11; Prot. Vi. S. 79). Die- ser Betrag sei unbestrittenermassen monatlich verbraucht worden, ohne damit Wohnungskosten, Steuern, Essen für die Familie, Krankenkassenprämien oder ähnliches zu bezahlen (vgl. a.a.O., Rz. 7.2.1). Zur Begründung ihrer Unterhaltsbe- rechnung verweist die Berufungsklägerin auf die Ausführungen im Verfahren am Bezirksgericht Meilen FP150022, in welchem ihrer Ansicht nach ein "überaus lu- xuriöser" Standard dargetan worden sei (vgl. a.a.O., Rz. 8 S. 9). Die Berufungsklägerin legt nicht dar, inwiefern sie vor Vorinstanz glaubhaft gemacht haben will oder es unbestritten gewesen sein soll, habe dem zuletzt gelebten ehelichen Lebensstandard entsprochen, dass sie den Betrag von Fr. 10'000.–, den sie gemäss eigenen Angaben monatlich auf ihr eigenes Konto

bekommen habe (vgl. Prot. Vi. S. 79), für ihren eigenen Bedarf verbraucht habe resp. ohne damit Aufwendungen und Auslagen für andere Familienmitglieder zu bezahlen. Zudem räumt sie selber ein, es seien auch Auslagen der Familie von ihrem Konto bezahlt worden (vgl. a.a.O., Rz. 7.2.1). Auch ist zwar zutreffend, dass die Berufungsklägerin grundsätzlich Anspruch auf Fortführung der gleichen Lebenshaltung wie der Berufungsbeklagte hat. Der zuletzt gelebte eheliche Lebensstandard ist jedoch zumindest glaubhaft zu machen. Der Verweis auf die Ausführungen der Parteien im Verfahren FP150022, die mit dem Ergebnis der Unterhaltsberechnung gemäss Berufungsbegründung insofern übereinstimmen,

- 15 - als in jenem Verfahren ein überaus luxuriöser Standard habe dargetan werden können, ist für die Berufungsklägerin wenig hilfreich: In jenem Verfahren stand eine Forderung des Gemeinwesens gegen die Eheleute A._____B._____ betreffend Unterhalts- resp. Verwandtenunterstützungspflicht im Streit, so dass es (auch) dort das Bestreben (dort allerdings beider Parteien) war, den Bedarf möglichst extensiv darzustellen, wie auch die Berufungsklägerin eingesteht. Trotzdem wurde in jenem Verfahren die Klage des Gemeinwesens geschützt (act. 5/53/2/27). Doch selbst wenn die zuständige Einzelrichterin im Verfahren FP150022 von einem "überaus luxuriösen" Standard ausgegangen wäre, hätte die Berufungsklägerin damit noch nicht glaubhaft gemacht, dass es dem ehelichen Lebensstandard entsprochen habe, dass sie den erwähnten monatlichen Betrag für sich alleine ausgegeben habe. Eine willkürliche Festsetzung des Unterhaltsbeitrages ist aufgrund dessen auf jeden Fall nicht ersichtlich.

E. 4.4.2

Wie im Einzelnen noch darzulegen sein wird, präsentiert sich die Berechnung des Bedarfs der Berufungsklägerin wie folgt: Bedarfsposition Vorinstanz Berufung Anzurech- Erwägung (act. 6 S. 15 ff.) nender Betrag in CHF pro Monat Miete/NK/Strom 4'500.- E. 4.4.3 3'225.- inkl. NK / PP 3'225.- Lebensmittel (inkl. Wein, Kaf- 1'520.- (50.- pro E. 4.4.4 fee, etc.) Tag inkl. Drogerie- 900.- (30.- pro und Gesundheits- Tag) produkte) 900.- Drogerie- / Gesundheitspro- E. 4.4.4 dukte 0.- vgl. Lebensmittel 0.- Krankenkasse (KVG/VVG) 714.- 758.- 714.- E. 4.4.5 Zahnarzt 45.- nicht beanstandet 45.-

- 16 - Linsen/Brille 148.- nicht beanstandet 148.- Selbstbehalt / Franchise / nicht versicherte Kosten 147.- nicht beanstandet 147.- Coiffeur / Körperpflege / Kosmetik 575.- nicht beanstandet 575.- Körperbehandlungen / Psychotherapie 685.- nicht beanstandet 685.- Fitness / Sport / Hobbies 325.- nicht beanstandet 325.- Hausrat/Haftpflicht/Reise- /Rechtsschutzversicherung 164.- nicht beanstandet 164.- Kommunikation/Medien (Telefon/Internet/TV/Zeitungen) 221.- nicht beanstandet 221.- Mobilität, Fahrzeug (Benzin, Unterhalt), ÖV 1'209.- nicht beanstandet 1'209.- Reisen (Ferien, Wochenend- 870.- E. 4.4.6 ausflüge, etc.) (670.- + 200.- Besuchskosten für Ferien und 1'020.- + 400.- Wochenendaus- (Ferien und Wo- flüge mit chenendausflüge C._____) für sich selbst) 870.- Kleidung 200.- 1'600.- 200.- E. 4.4.7 Ausgang und Kultur 0.- 680.- 0.- E. 4.4.8 Strassenverkehrsamt/weitere Versicherungen 200.- nicht beanstandet 200.- Geschenke/Einladungen 80.- nicht beanstandet 80.- Diverse Konsumgüter, Verbrauchsmaterial/Haushalt 125.- nicht beanstandet 125.- Reinigung Kleider, Schuhmacher 50.- nicht beanstandet 50.-

- 17 - Safe 36.- nicht beanstandet 36.- Steuer-/Rechtsberatung 200.- nicht beanstandet 200.- Total exkl. Steuern (gerundet) 10'120.- 14'688.- 10'120.- Steuern 2019 - 1'417.- - E. 4.4.9.1 Steuern 2020 2'150.- 3'700.- 2'150.- E. 4.4.9.2 Total inkl. Steuern (gerundet)

12'270.– 18'388.– 12'270.–

E. 4.4.3

Zu den ihr angerechneten Wohnkosten für Miete, Nebenkosten und Strom bringt die Berufungsklägerin vor, die Vorinstanz missachte den Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten. Der Berufungsbeklagte habe nach seinem Auszug seine Wohnkosten für eine 3.5-Zimmerwohnung auf Fr. 4'569.– pro Monat beziffert. Er habe neu eine 7.5-Zimmer-Dach-Maisonette-Wohnung für Fr. 5'990.– pro Monat gemietet. Es sei unbestritten, dass auch in Zukunft C._____ zumindest teilweise bei ihr wohnen werde. Auch E._____ wohne wieder bei ihr. Der Hinweis der Vorinstanz, wonach es im Bezirk G._____ zahlreiche grosszügige Objekte ab

E. 4.4.4

Die Berufungsklägerin beanstandet weiter, die Vorinstanz habe ihr zu Unrecht anstelle von Fr. 50.– nur Fr. 30.– pro Tag für Essenskosten angerechnet. Sie verlangt in ihrer Berufung unter dem Titel "für Essenskosten/Drogerie und Gesundheitskosten" die Anrechnung von Fr. 1'520.– pro Monat (vgl. act. 2 Rz. 7.2.3). Diesen monatlichen Betrag hatte sie bereits vor Vorinstanz geltend gemacht; Auslagen für Gesundheits- und Drogerieprodukte waren darin – entgegen der Vorinstanz – bereits enthalten (vgl. act. 6 E. IV./4.4.5 mit act. 5/96 S. 17). Die Vorinstanz erachtete Fr. 900.– pro Monat für Lebensmittel als gerechtfertigt. Dies mit der Begründung, die Berufungsklägerin habe keine Belege zum Beweis offeriert oder eingereicht und es sei nicht die Aufgabe des Gerichts, aus Kreditkarten- und Kontoabrechnungen mutmassliche Beträge für Lebensmitteleinkäufe ausfindig zu machen, zumal Gesundheits- und Drogerieprodukte (welche in denselben Geschäften erhältlich seien) nicht unter der Position Lebensmittel zu

- 20 - veranschlagen seien. Zudem habe die Berufungsklägerin in den Plädoyernotizen vom 4. Dezember 2017 selber noch einen Betrag von Fr. 900.– pro Monat (bzw. Fr. 30.– pro Tag) gefordert (vgl. act. 6 E. IV./4.4.5 f.). Die Berufungsklägerin räumt ein, zunächst vor Vorinstanz einen Betrag von Fr. 900.– pro Monat (bzw. Fr. 30.– pro Tag) gefordert zu haben. Sie macht aber geltend, nachdem sie sich ihre tatsächlichen früheren Ausgaben jedoch nochmals vor Augen gehalten habe, sei ihr klar geworden, dass die zunächst vor Vorinstanz geforderten Unterhaltsbeiträge den früheren Lebensstandard nicht decken könnten. Auch sei sie von einem tieferen Einkommen des Berufungsbeklagten ausgegangen (vgl. act. 2 Rz. 7.2.3 mit Verweis auf act. 5/65 S. 3). Damit legt sie nicht dar, inwiefern die Vorinstanz den ermessensweise festgesetzten Betrag von Fr. 900.– pro Monat falsch festgesetzt haben soll oder inwiefern dies unzutreffend sein soll. Weiter bringt die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang sinngemäss vor, die zuständige Einzelrichterin handle widersprüchlich, wenn sie im Scheidungsverfahren denjenigen Lebensstandard der Parteien in Frage stelle, den sie im Verfahren FP150022 festgestellt habe. Dort sei die Einzelrichterin zum Schluss gekommen, aufgrund der eingereichten Belege könnten die Krankenkassen- und Zahnarztkosten sowie die Kosten für Linsen, Psychotherapie, Fitness, Coiffure, Körperpflege/Parfümerie und Kosmetik im Gesamtbetrag von Fr. 32'500.– pro Jahr erstellt werden (vgl. act. 2 Rz. 7.2.3). Inwiefern die Berufungsklägerin mit diesen Ausführungen die Anrechnung von Fr. 30.– pro Tag für Essenskosten begründen will und/oder inwieweit sie von ihr vorinstanzlich geltend gemachte Positionen (namentlich für Drogerie- und weitere Gesundheitsartikel) zu Unrecht nicht berücksichtigt sieht, geht daraus nicht hervor. Bleibt anzumerken, dass die Vorinstanz der

Berufungsklägerin in der angefochtenen Verfügung separate Positionen für ihre Krankenkassenkosten, Zahnartzkosten, Kosten für Linsen, Psychotherapie, Fitness, Coiffure, Körperbehandlungen, Körperpflege und Kosmetik in ihren Bedarf eingerechnet hat. Diese Positionen beanstandet sie in diesem Zusammenhang nicht konkret, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden kann. Daher (und auch, weil dies aus dem angeführten Urteil im Verfah-

- 21 - ren FP150022 nicht hervorgeht und die Berufungsklägerin nicht darlegt) kann offen bleiben, inwiefern die Einzelrichterin im erwähnten Verfahren höhere Kosten als erstellt erachtet haben soll, als jene, die sie (unter ähnlichen, aber eben nicht gleichen Titeln) in der hiesigen Unterhaltsberechnung berücksichtigte (vgl. act. 6 E. IV./4.4 mit act. 5/66/7 E. IV./6./3 S. 21 ff.).

E. 4.4.5

In Bezug auf die Krankenkassenprämien beanstandet die Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe die mit Eingabe vom 10. Mai 2019 eingereichten, aktualisierten Belege nicht berücksichtigt. Danach seien die Kosten von Fr. 553.– pro Monat für die H._____ und von Fr. 205.– pro Monat für die I._____, mithin Fr. 758.– pro Monat ausgewiesen (vgl. act. 2 Rz. 7.2.8). Zutreffend ist, dass die Berufungsklägerin vor Vorinstanz mit Eingabe vom 10. Mai 2019 noch vor der VSM-Verhandlung vom 28. Mai 2019 Belege für die Krankenkassenprämien (KVG und VVG) eingereicht hatte, aus denen Kosten von insgesamt Fr. 758.– pro Monat hervorgehen (vgl. act. 5/87/2). Jedoch ist nicht ersichtlich und wird von der Berufungsklägerin auch nicht dargelegt, inwiefern sie diese Beträge vor Vorinstanz geltend gemacht und diesen Beleg als Beweismittel offeriert hätte. Inwiefern die Vorinstanz ihr zu Unrecht nur Fr. 714.– pro Monat angerechnet haben soll, ist daher nicht ersichtlich. Die Berufungsklägerin hatte anlässlich der VSM-Verhandlung vom 28. Mai 2019 für die im Rahmen des Plädoyers in der Höhe von Fr. 552.– geltend gemachte Position "KVG und VVG" als Beweismittel nicht act. 5/87/2 offeriert, sondern vielmehr jene Beilagen (vgl. act. 5/96 S. 16 und S. 18 f. i.V.m. act. 5/66/5/9-10), auf welche die Vorinstanz zur Begründung der berücksichtigten Kosten von rund Fr. 714.– pro Monat (inkl. der seitens des Berufungsbeklagten anerkannten Kosten in der Höhe von Fr. 172.– für die Zusatzversicherung der I._____ halbprivat/privat) abstellte (vgl. act. 6 E. IV./4.4.7 mit Verweis auf act. 5/66/5/9-10 und Prot. Vi. S. 19). 4.4.6.1 Zu der ihr von der Vorinstanz in der Höhe von Fr. 870.– angerechneten Bedarfsposition für Reisen (Ferien, Wochenendausflüge) bringt die Berufungsklägerin vor, diese enthalte zu Unrecht einen Anteil für C._____. Dieser sei separat zu berechnen, und es gehe aus der Begründung der Vorinstanz nicht hervor, welcher Anteil auf C._____ entfalle. Zudem seien die Ehegatten gleich zu behandeln

- 22 - und die geltend gemachten Aufwendungen bzw. Reisen seien vom Berufungsbeklagten nicht grundsätzlich in Abrede gestellt worden. Auch wenn sie einstweilen teilweise von der Ferienwohnung in J._____ Gebrauch machen könne, fielen dort für regelmässige Restaurantbesuche und Freizeitaktivitäten hohe Kosten an. Daher seien die von ihr beantragten Fr. 1'020.– pro Monat nicht zu beanstanden (vgl. act. 2 Rz. 7.2.5). Weiter verlangt die Berufungsklägerin für Wochenenden, die sie nicht mit C._____ verbringe, und beispielsweise ins Tessin oder nach J._____, zu Freunden oder Anlässen fahre, einen Beitrag für Mehrkosten für die Reise, Unterkunft, auswärtige Verpflegung etc. von Fr. 200.– pro Wochenende. Zur Begründung führt sie an, aufgrund der aussergewöhnlich guten finanziellen Verhältnisse sei es nicht unglaublich, dass solche Mehrkosten anfallen würden

(vgl. act. 2 Rz. 7.2.7). 4.4.6.2 Die Vorinstanz erwog dazu, die Berufungsklägerin habe in ihren Plädoyer- notizen vom 4. Dezember 2017 für vier Wochen Ferien Fr. 2'000.– pro Woche gefordert, während sie am 28. Mai 2019 ausgeführt habe, sie gebe für fünf Wochen Ferien Fr. 2'500.– pro Woche aus. Eine Begründung für diese unterschiedlichen Bedarfsangaben sei nicht ersichtlich. Ausserdem gebe die Berufungsklägerin lediglich an, die Familie habe immer grosszügige und teure Ferien im Engadin und im Ausland verbracht und belege dies mit einer Auflistung von Feriendestinationen, die sie mit der ganzen Familie bereist habe. Die Berufungsklägerin habe weder die genauen Kosten für Ferien noch für Wochenendausflüge belegt. Der Berufungsbeklagte habe ausgeführt, in den Ferien seien sie nicht oft weggegangen, sondern praktisch immer in der Ferienwohnung in J._____ gewesen. Da sie gemäss Besuchsrechtsregelung jedoch rund die Hälfte der Schulferien sowie jedes zweite Wochenende mit C._____ verbringe, und dies auch dem Wohl von C._____ diene, sei der Berufungsklägerin pro Ferienwoche für beide zusammen Fr. 2'000.– an Mehrkosten (zusätzlich zu den ohnehin anfallenden Kosten für Essen etc.) zu veranschlagen, was pro Jahr für vier Wochen Fr. 8'000.– ergebe (vgl. act. 6 E. IV./4.4.26 f.). Die Vorinstanz hielt fest, dem Umstand, dass die Berufungsklägerin mit C._____ Ferien auf eigene Kosten verbringe, sei im Rahmen des Bedarfs der Be-

- 23 - rufungsklägerin Rechnung zu tragen (vgl. act. 6 E. III./7). Sie berücksichtigte im Bedarf der Berufungsklägerin daher Fr. 870.– pro Monat als Besuchskosten (nicht als Bedarfsposition der Berufungsklägerin für Ferien). Die Anträge der Berufungsklägerin auf Zusprechung eines Betrages von Fr. 500.– pro Monat für die Betreuung von C._____ und pro Ferienwoche, die C._____ bei ihr verbringe (vgl. act. 5/96 S. 1), wies die Vorinstanz ab (vgl. act. 6 Dispositiv-Ziffer 6). 4.4.6.3 Da sich die Berufungsklägerin mit den ihr angerechneten Besuchskosten und der entsprechenden Begründung der Vorinstanz nicht auseinandersetzt, kann darauf nicht weiter eingegangen werden. Weiter geht die Berufungsklägerin in Bezug auf die Bedarfsposition für Ferien auf die von der Vorinstanz erwähnten Aussagen des Berufungsbeklagten nicht ein, wonach sie in den Ferien praktisch immer in der Ferienwohnung in J._____ gewesen seien. Vielmehr hält sie dem lediglich entgegen, auch wenn sie einstweilen teilweise von der Ferienwohnung in J._____ Gebrauch machen könne, fielen dort für regelmässige Restaurantbesuche und Freizeitaktivitäten hohe Kosten an. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Berufungsklägerin entsprechende Auslagen beziffert oder substantiiert hätte. Im Übrigen begründet sie die von ihr erneut geltend gemachten Fr. 1'020.– pro Monat nicht (weiter). Daher kann darauf von vornherein nicht eingegangen werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die von der Berufungsklägerin ebenfalls erneut geltend gemachte Position für Wochenendausflüge (vgl. act. 5/96 S. 16 Ziff. 27 und S. 19 Ziff. 27).

E. 4.4.7

Weiter beanstandet die Berufungsklägerin die Anrechnung des Betrages von Fr. 200.– pro Monat für Kleidung und verlangt den bereits vor Vorinstanz geltend gemachten Betrag von Fr. 1'600.– pro Monat. Der Berufungsbeklagte habe eingestanden, dass sie eine "luxuriöse Lebenshaltung" geführt habe. Bei Kleiderkosten von Fr. 2'400.– pro Jahr sei man davon weit entfernt. Auch der Berufungsbeklagte habe für Kleiderkosten zwischen dem 23. Februar 2018 und dem 26. April 2019 einen Betrag von über Fr. 12'000.– geltend gemacht (vgl. act. 2 Rz. 7.2.4 mit Verweisen auf act. 5/66/7 und act. 5/99/23).

- 24 - Vorab ist festzuhalten, dass sich die Berufungsklägerin mit den Erwägungen der Vorinstanz zu den Kleiderkosten (vgl. act. 6 E. IV./4.4.29) nicht auseinandersetzt. Sie

bringt nicht vor, was daran falsch sein soll. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Berufungsbeklagte für die erwähnte Periode Auslagen von insgesamt gut Fr. 12'000.– bzw. rund Fr. 1'000.– pro Monat für im Berufsalltag benötigte Kleidung aufgelistet bzw. behauptet hat (vgl. act. 5/98 Rz. 71 i.V.m. act. 5/99/23). Inwiefern deshalb glaubhaft sein soll, dass es dem ehelichen Lebensstandard entsprochen habe, dass die Berufungsklägerin Fr. 1'600.– pro Monat für Kleidung ausgegeben habe, erschliesst sich daraus nicht. Selbst wenn die Parteien eine "luxuriöse Lebenshaltung" gelebt hätten, reichte dies zur Glaubhaftmachung von Kleiderkosten in der Höhe von Fr. 1'600.– pro Monat nicht aus.

E. 4.4.8

Weiter verlangt die Berufungsklägerin die Berücksichtigung eines Betrages von Fr. 680.– pro Monat für Ausgang und Kultur im Sinne von Freizeit mit Freunden in Clubs und Restaurants, Kino und Theater in ihrem Bedarf. Sie macht geltend, es sei gerichtsnotorisch, dass für solche Unternehmen, insbesondere wenn es sich um besser gestellte und gut situierte Verhältnisse handle, grosszügig Geld ausgegeben werde. Daher sei nicht erkennbar, weshalb diese Position gänzlicher ausser Acht gelassen werde (vgl. act. 2 Rz. 7.2.6). Auch diesbezüglich setzt sich die Berufungsklägerin nicht mit der vorinstanzlichen Begründung (vgl. act. 6 E. IV./4.4.28) auseinander. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wie die Berufungsklägerin einen auf den Franken bezifferten Betrag unter allgemeiner Anrufung der Gerichtsnotorietät solcher Verhältnisse glaubhaft machen können soll. Auch kann eine pauschalisierte Festsetzung eines Betrages von vornherein nicht in Frage kommen, wenn die konkreten Gegebenheiten nicht bekannt sind und die Berufungsklägerin keine entsprechenden Tatsachenbehauptungen dazu aufstellte. 4.4.9.1 Die Berufungsklägerin führt zu den Steuern 2019 aus, die Parteien hätten vereinbart, ihre Steuern 2018 noch gemeinsam, d.h. aus der Errungenschaft zu bezahlen, entsprechend seien die Unterhaltsbeiträge exklusive Steuern vereinbart worden. Für das Jahr 2019 sei dies nicht mehr vorgesehen, weshalb die Steuerbetreffnisse von den Parteien selbst getragen und die entsprechenden Ausgaben

- 25 - in den Unterhalt aufgenommen werden müssten. Am einfachsten, so die Berufungsklägerin weiter, erfolge dies, indem der Berufungsbeklagte die Steuern der Berufungsklägerin für das Steuerjahr 2019 separat bzw. zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen leiste. Jedenfalls bestehe keine Veranlassung, auch die Steuern 2019 aus der Errungenschaft zu bezahlen, da ansonsten die Berufungsklägerin ihre Steuern zur Hälfte aus ihrem Vermögen zu bezahlen hätte (act. 2 Rz 7.3). Die Vorinstanz hat den Bedarf der Berufungsklägerin inklusive Wohnkosten von Fr. 3'225.– gerundet auf 10'120.– festgesetzt, wie folgt (act. 6 S. 16): In den Erwägungen hat die Vorinstanz dazu festgehalten, der Gesuchsteller (Berufungsbeklagter) habe sich bereit erklärt, die Steuerlast der Gesuchstellerin für das Jahr 2019, in Anrechnung an die Errungenschaft der Parteien, zu bezahlen (act. 6 S. 26 E. 4.4.39), wobei der Betrag von Fr. 2'150.– erst in einer zweiten Phase, nämlich nach Bezahlung der Steuern für das Jahr 2019, somit ab Januar 2020, geschuldet sei (a.a.O., E. 4.4.40). Sodann wird auf derselben Seite unter dem Titel "Unterhaltsbeiträge/Zahlungsmodalitäten" festgehalten, nach dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft (d.h. inklusive Wohnkosten, Anm. hinzugefügt) betragen die Unterhaltsbeiträge bis längstens "Ende Dezember 2019 (Steuern bezahlt durch den Gesuchsteller) CHF 10'120.– [...] pro Monat" (act. 6 S. 26 E. 5.1). Damit geht aus der Begründung des vorinstanzlichen Entscheids klar hervor, dass die Steuern 2019 vom Berufungsbeklagten separat bzw. zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu begleichen sind,

wie dies die Berufungsklägerin verlangt. Aus welcher Masse diese Zahlungen erfolgen, ist nicht im vorliegenden Zeitpunkt, sondern bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu regeln, und die Vorinstanz hat sich hierzu zu Recht auch nicht geäußert. Was schliesslich die Höhe des von der Vorinstanz eingesetzten Steuerbetrages angeht, so wurde

- 26 - diese von der Berufungsklägerin nicht bestritten; dass sie in der Berufung ohne Bezugnahme auf den vorinstanzlichen Entscheid mit anderen Zahlen rechnet (act. 2 Rz 7.3), vermag jedenfalls eine solche Bestreitung nicht zu ersetzen. 4.4.9.2 Zu den Steuern 2020 führt die Berufungsklägerin aus, diese seien in Höhe von rund Fr. 44'000.– bzw. rund Fr. 3'700.– zu erwarten (act. 2 Rz. 7.4). Dazu reicht sie eine provisorische Steuerberechnung 2020 ein, aus welcher eine Steuerlast von insgesamt Fr. 43'763.05 (Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer) hervorgeht. Diese basiert auf dem Grundtarif und geht von einem Einkommen von Fr. 197'000.– aus (vgl. act. 4/3). Was an der vorinstanzlichen Berechnung falsch sein soll, führt die Berufungsklägerin damit nicht aus. Da die von der Vorinstanz angestellte Unterhaltsberechnung wie gezeigt vollumfänglich zu schützen ist, ist der vorinstanzliche Entscheid auch in diesem Punkt zu bestätigen.

E. 4.5

Zwischenfazit Nach dem Gesagten ist die angefochtene Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheides (persönliche Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin) zu bestätigen.

E. 4.6

Kinderunterhaltsbeiträge für C._____ (Fr. 500.– pro Monat und Fr. 775.– pro bei oder mit der Berufungsklägerin verbrachter Ferienwoche)

E. 4.6.1

Die Vorinstanz erwog, bei der anzuordnenden Obhutregelung habe der Berufungsbeklagte keine Kinderunterhaltsbeiträge an die Berufungsklägerin zu bezahlen, weshalb sie die Anträge der Berufungsklägerin auf Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen (inkl. Ferienbeitrag) für die Tochter C._____ (Anträge Ziff. 3, vgl. act. 5/96 S. 1) abwies (vgl. act. 6 S. 34 Dispositiv-Ziffer 6). Dem Umstand, dass die Berufungsklägerin mit C._____ Ferien auf eigene Kosten verbringe, trug die Vorinstanz im Rahmen des Bedarfs der Berufungsklägerin Rechnung (vgl. oben E. 4.4.6).

- 27 -

E. 4.6.2

Die Berufungsklägerin macht in ihrer Berufung wie bereits vor Vorinstanz (vgl. act. 5/96 S. 4 ff.) geltend, es entstünden erhebliche zusätzliche Kosten (Flüge ins Ausland, Ferien in Hotels, Freizeitaktivitäten etc.), wenn C._____ ganze Ferienwochen mit ihr verbringe, weshalb ihr hierfür Fr. 775.– pro Ferienwoche zur Verfügung zu stellen seien (vgl. act. 2 Rz. 8.4). Neu bringt die Berufungsklägerin vor, C._____ werde im Jahr 2019 rund neun Ferienwochen bei ihr verbringen (vgl. a.a.O., Rz. 8.2). Auch den Antrag um Zusprechung von Fr. 500.– pro Monat für die Kosten der Verpflegung und Freizeit während den Wochenenden bzw. unter der Woche (vgl. a.a.O., Rz. 8.3 f.) stellt die Berufungsbeklagte erneut (vgl. act. 5/96 S. 4 ff.). Zur Begründung führt sie aus, sie unternehme mit C._____ auch an den Wochenenden häufig etwas (Anlässe, Restaurantbesuche, Ausflüge etc.), was mit entsprechenden Kosten verbunden sei. Die variablen Kosten (Essen, Freizeit, Ferien)

seien unabhängig von der Zuteilung der Obhut anhand der Leistungsfähigkeit der Eltern zu verteilen. Bei der Berechnung des Barunterhaltes seien die konkreten Umstände des Kindes sowie die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit der Eltern massgebend. Auch C._____ sei sich einen gehobenen Standard gewohnt und wünsche sich beispielsweise wieder einmal Ferien im Ausland (vgl. act. 2 Rz. 8.3).

4.6.3.1 Wie bereits dargelegt (vgl. oben E. 4.4.6) rechnete die Vorinstanz der Berufungsklägerin eine Position für Besuchskosten in ihren Bedarf, weil sie mit C._____ Ferien und Wochenendausflüge auf eigene Kosten mache. Da sich die Berufungsklägerin damit bzw. mit der entsprechenden Begründung der Vorinstanz nicht auseinandersetzt, sondern lediglich ihren bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunkt wiederholt, kann insoweit auf ihre Vorbringen nicht weiter eingegangen werden.

4.6.3.2 In Bezug auf den monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag, soweit dieser Essen und Freizeit von C._____ unter der Woche betrifft, bleibt anzufügen, dass die Berufungsklägerin diese variablen Kosten von C._____ nicht substantiiert, geschweige denn beziffert. Auch kommt der Vorinstanz diesbezüglich ein grosses Ermessen zu. Inwiefern der vorinstanzliche Entscheid falsch sein soll, ist daher

- 28 - nicht ersichtlich. Immerhin bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Berufungsbeklagte offenbar auch im 2019 Zahlungen für zusätzlich anfallende Kosten der Betreuung durch die Berufungsklägerin leistete (vgl. act. 2 Rz. 8.2), was das Ungleichgewicht der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen der Berufungsklägerin und dem Berufungsbeklagten zumindest etwas zu mildern vermag.

E. 4.6.4

Fazit Nach dem Gesagten ist auch die angefochtene Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheides (Kinderunterhaltsbeiträge inkl. Ferienbeitrag) zu bestätigen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Berufungsklägerin unterliegt vollumfänglich und wird kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Es handelt sich um ein familienrechtliches Verfahren, in welchem lediglich finanzielle Belange Prozessgegenstand sind. Die Entscheidgebür ist daher in Anwendung von § 4 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; vgl. OGer ZH LY140004, Verfügung vom 25. März 2014) auf Fr. 3'000.– festzusetzen und der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

E. 5.3

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Berufungsklägerin nicht, weil sie unterliegt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), und dem Berufungsbeklagten nicht, weil er die Berufung nicht beantworten musste und ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.